

Dienstanweisung zum Tragen von Mundschutz

Anlässlich der Corona-Pandemie sind zwingende gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Virus einzudämmen. Dazu gibt es bereits eine Vielzahl gesetzlicher Verordnungen und Allgemeinverfügungen, die Verbote regeln. Dienstleistungen der Stadt Hanau sind deshalb bis auf Notfälle eingeschränkt.

Aus Gründen der Fürsorgepflicht und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und Bürgerinnen und Bürger ergeht nachfolgende Dienstanweisung zum Tragen von Mundschutz:

§ 1

Die Dienstanweisung gilt für die Stadt Hanau einschließlich der Eigenbetriebe.

§ 2

Beschäftigte, die Kontakt mit Kunden und sonstigen Dritten haben, sind grundsätzlich verpflichtet, einen Mundschutz zu tragen.

Dies gilt für Beschäftigte, die von Kunden aufgesucht werden und für Beschäftigte, die Kontakte zu Dritten haben oder im Außendienst sind.

Dazu gehören insbesondere Beschäftigte der folgenden Bereiche:

- Stadtpolizei
- Jugendamt
- Sportsfield
- Stadtladen
- Vollstreckungsbeamte
- Ausländerbehörde
- Brandschutzamt
- Objektbetreuer
- Abfallwirtschaft
- Straßenreinigung
- Friedhof
- Kita

Beschäftigte im Außenbereich, die keinen Kontakt zu Dritten haben (z.B. Beschäftigte Grünflächen, Sportanlagen) und einen Abstand von mind. 2 m. zu z.B. Kollegen und Kolleginnen einhalten, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

§ 3

Jede/jeder Beschäftigte/r gem. Ziffer 2 erhält Mundschutz. Dieser ist zu beziehen zentral abteilungsweise über den Krisenstab www.bedarf-corona.de. Die Benutzung von Mundschutz in Eigenkreation ist gestattet.

§ 4

Beschäftigte, die in einem unmittelbaren Kontakt/Gespräch mit Dritten stehen, sollen den Dritten einen Mundschutz aushändigen und darauf hinwirken, den Mundschutz zu tragen.

Wird das Tragen des Mundschutzes abgelehnt, so kann in begründeten Fällen das Gespräch abgebrochen werden.

Dies gilt auch für nicht vermeidbare Besprechungen mit Dritten.

§ 5

Persönliche Besprechungen innerhalb der Verwaltung zwischen Beschäftigten sind auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und nur im Ausnahmefall durchzuführen. Die Besprechungen sollen in ausreichend großen Räumen stattfinden, mit einem Mindestabstand von mind. 2 m. zwischen den Teilnehmenden.

Anstatt persönliche Besprechungen durchzuführen sollten die Kontakte über Telefon, Telefonkonferenz oder elektronisch erfolgen.

§ 6

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hanau, 04.04.2020

Kaminsky
Oberbürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'K' followed by a long horizontal stroke and a large loop at the end.